

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2019

**1. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01420 im
Abschnitt 1.4 EBM**

01420 Überprüfung der Notwendigkeit und
Koordination der verordneten häuslichen
Krankenpflege gemäß ~~ander~~ Richtlinien des
Gemeinsamen Bundesausschusses

**2. Änderung der Bewertung der nachfolgend genannten Gebührenordnungs-
positionen**

Gebühren- ordnungs- position des EBM	Kurzlegende	Bewertung bis 31.12.2018 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2019 in Punkten
03000	Versichertenpauschale ab Beginn des 76. Lebensjahres	210	211
04000	Versichertenpauschale ab Beginn des 76. Lebensjahres	210	211

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01420 zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss innerhalb von zwei Jahren prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000 aufgrund der Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie)

mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit den Änderungen der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. Januar 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird um den erwarteten Mehrbedarf für die Höherbewertung der Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000 jeweils eingegrenzt auf die Altersklasse „ab Beginn des 76. Lebensjahres“ ggf. einschließlich Suffices und Pseudoziffern wie folgt erhöht: Der Erhöhungsbetrag ergibt sich für jedes Quartal des Jahres 2019 durch Multiplikation der Häufigkeit der entsprechenden Gebührenordnungspositionen im jeweiligen Vorjahresquartal gemäß der Datenlieferung ARZTRG87aKA_SUM mit einem Punkt. Die Finanzmittel werden am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nr. 2.2.1.1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, hinzugefügt.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) geändert. Der Beschluss ist am 5. April 2018 in Kraft getreten. Die Änderung der Richtlinie hat zur Folge, dass Vertragsärzte im Rahmen der häuslichen Krankenpflege auch Unterstützungspflege verordnen dürfen und zudem der Leistungsanspruch für das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen um Kompressionsklasse I erweitert wurde. Für die Prüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege ist die Gebührenordnungsposition 01420 berechnungsfähig, die für Hausärzte zum 1. Januar 2008 in die Versichertenpauschale integriert wurde.

Zur Abbildung des Anstiegs der Verordnungen von häuslicher Krankenpflege wird im hausärztlichen Bereich die Versichertenpauschale in der Altersklasse ab dem 76. Lebensjahr um einen Punkt angehoben.

Für den fachärztlichen Bereich wird in einer Protokollnotiz die Überprüfung der Mengenentwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01420 durch das Institut des Bewertungsausschusses geregelt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000 aufgrund der Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Durch die Änderungsbeschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses bezogen auf die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie wurden Änderungen im EBM vorgenommen.

Mit den Änderungen der Richtlinie wurde die Anzahl der Versicherten, die die Indikation zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege erfüllen, erweitert. Hierdurch erfolgt eine Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000.

Die Ausweitung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, jeweils eingegrenzt auf die Altersklasse „ab Beginn des 76. Lebensjahres“, erhöht den Behandlungsbedarf. Entsprechend wird der Behandlungsbedarf für die Anzahl der Versichertenpauschalen in zwei Altersklassen im jeweiligen Vorjahresquartal um jeweils einen Punkt erhöht. Die Bestimmung der Häufigkeit erfolgt auf Basis der Datenlieferung ARZTRG87aKA_SUM. Dabei werden alle Suffices und Pseudoziffern für die Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000 berücksichtigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.